

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1533/J-NR/2014 betreffend Einführung der täglichen Turnstunde an den Schulen, die die Abg. Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen am 21. Mai 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8:

Eingangs wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen festgehalten, dass im 10 Punkte Programm für Bewegung und Sport, welches unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus Forschung und Praxis sowie der Bundessportorganisation (BSO) und den mit Gesundheit und Sport befassten Ministerien entstanden ist, von einer Optimierung der vorhandenen Möglichkeiten ausgegangen wird, Sport, Spiel und regelmäßige Bewegung in den Schullalltag als Selbstverständlichkeit im Sinne einer „täglichen Bewegungseinheit“ einzubauen. Folgend der Zieldefinition auf Expertinnen- und Expertenebene (Schritt für Schritt mehr Bewegung im Schullalltag einbauen, Bewusstsein für die Bedeutung von Sport und regelmäßiger Bewegung stärken, Etablierung einer neuen Bewegungskultur - Bewegung, Sport und Spiel als sinnvolle Freizeitgestaltung verstehen) geht es in diesem Programm im Rahmen der derzeitigen budgetären Möglichkeiten um einen vermehrten Einbau von Gesundheitsthemen und einer Intensivierung von Sport, Spiel und regelmäßiger Bewegung im Schullalltag.

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 sieht im Kapitel Bildung als Ziel einen Stufenplan zur „täglichen Bewegungseinheit“ vor, wobei im Rahmen der Schulautonomie und in ganztägigen geführten Schulformen bis zu fünf Bewegungseinheiten (Unterricht, Pause, Schwerpunkte, Freizeit) als Maßnahmen vorgesehen werden und der Schwerpunkt im Bereich der Volksschule sowie in Kooperationen mit Sportvereinen liegt.

Betreffend die Vorbereitung der Volksschulen darf bemerkt werden, dass Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer im Rahmen ihrer Studien eine Ausbildung im Bereich „Bewegung und Sport“ erhalten und daher jede Grundschulpädagogin bzw. jeder Grundschulpädagoge diesen Gegenstand unterrichten kann. Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich wird von den Pädagogischen Hochschulen angeboten.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Die tägliche Bewegungseinheit erfolgt an Volksschulen integrativ („Bewegtes Lernen“), besondere Bewegungsschwerpunkte können in den ausgewiesenen „Bewegungs- und Sportstunden“ stattfinden. An ganztägig geführten Schulformen ist zudem im Lehrplan festgehalten, dass die Freizeitgestaltung zu einem sinnvollen Freizeitverhalten, wie zB. spielerische und sportliche Aktivitäten, führen soll.

Zu Fragen 9 bis 14:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 8 werden aus heutiger Sicht keine neuen Lehrkräfte benötigt bzw. wird es im Zusammenhang damit kein erhöhtes Wochenstundenausmaß im Rahmen des 10 Punkte Programms für Bewegung und Sport geben. Im Bereich der ganztägig geführten Schulformen werden Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen mit sportlichem Schwerpunkt favorisiert.

Zu Fragen 15 bis 18:

Im Rahmen der genannten Zielsetzungen des 10 Punkte Programms für Bewegung und Sport werden keine zusätzlichen Sportanlagen benötigt. Die Inhalte des Unterrichts sind in den Lehrplänen der einzelnen Schularten geregelt und sind von den Lehrpersonen nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten umzusetzen. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle Inhalte etwa eines Turnsaales oder einer Sporthalle bedürfen. So wird beispielhaft im Lehrplan für „Bewegung und Sport“ in der Volksschule, BGBl. II Nr. 303/2012, im Lehrstoff (Erfahrungs- und Lernbereich „Erleben und Wagen“) explizit das Entdecken und Erschließen von Bewegungsgelegenheiten im Freien zu jeder Jahreszeit und das Machen von vielfältigen Körper-, Bewegungs- und Naturerfahrungen sowie das Kennenlernen und Umsetzen vielfältiger Bewegungs- und Spielimpulse im Freien angeführt, zB. Raumerfahrung und Raumeroberung im Schulhof bzw. in schulnaher Umgebung (zB. Wald, Wiese, Park, Schnee, Eis, Wasser) oder grundlegende Bewegungsmöglichkeiten aufgreifen und das Gelände nützen (zB. Laufen, Springen, Werfen, Balancieren, Rollen, Verstecken). Im Rahmen der didaktischen Grundsätze wird auch vermerkt, dass der Unterricht so oft wie möglich im Freien stattfinden (zB. vorhandene Sportfreiflächen, Wald, Wiese, Park, Spielplatz) sollte. In „Bewegung und Sport“ sollen Impulse zur Nutzung weiterer Bewegungsangebote im Sinne einer bewegten Schulkultur (zB. bewegungsförderliche Schulräume, bewegte Pause, bewegtes Lernen) gegeben werden. Generell ist bei den allgemeinen didaktischen Grundsätzen des Volksschullehrplanes bei der Unterrichtsgestaltung darüber hinaus dem besonderen Bewegungsbedürfnis des Kindes Rechnung zu tragen, zumal es zahlreiche Lernsituationen gibt, die keinerlei Sitzzwang erfordern. Schulkurzturnen wie gymnastische Übungen, Bewegungsspiele und andere motorische Aktivitäten sind in den Unterricht einzubauen. Besondere Bedeutung kommt diesbezüglich auch der Pausengestaltung zu.

Hinsichtlich der Anfahrts- bzw. Rückfahrtszeiten zu dislozierten Übungsstätten darf darauf hingewiesen werden, dass entsprechend dem Aufsichtserlass 2005; Rundschreiben Nr. 15/2005, Sonderkonstellationen für einen Unterricht an einem anderen Ort als in der Schule durchaus Berücksichtigung finden. Wie oben ausgeführt wird im Zuge des „Bewegung- und Sportunterrichtes“ etwa Schwimmen oder dislozierter Unterricht in der Natur angeboten. Im Lehrplan wird eine Abwicklung des Unterrichts in Kurs- oder Blockform an geeigneten Übungsstätten ermöglicht.

Zu Fragen 19 bis 22:

Aufgrund des 10 Punkte Programms für Bewegung und Sport sind keine Kürzungen bei anderen Fächern vorgesehen, wobei auf die bestehenden Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Gestaltung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen hingewiesen wird.

Zu Fragen 23 bis 25:

Kooperationen mit Vereinen und Sportverbänden sind ein wichtiger Bestandteil des 10 Punkte Programms für Bewegung und Sport, diese stellen eine punktuelle Bereicherung der Unterrichtsstunden dar.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) haben bereits 2009 eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und organisiertem Sport bei Angeboten von Bewegung, Spiel und Sport in österreichischen Schulen getroffen: Sie gilt als Orientierung und Grundlage für die Zusammenarbeit von Schule und Sportorganisationen und grenzt auch den Rahmen für die Zusammenarbeit ab.

Aufbauend auf der Rahmenvereinbarung haben das Bundesministerium für Bildung und Frauen und das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport eine Reihe von Schritten zum Ausbau der Kooperationen zwischen Sport und Schule und zur Attraktivierung der sportlichen Angebote in verschiedenen Schulformen gesetzt.

Projekte wie zB. HOPSI HOPPER, UGOTCHI werden von den Schulen des gesamten Bundesgebiets gerne angeboten. Für Volksschulen wurde das Projekt „Gesund & Munter“ konzipiert.

Aus einer Kooperation des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit den verschiedensten Sportverbänden gehen auch die gemeinsame Projekte „SCHULWETTKÄMPFE und SCHUL OLYMPICS“ hervor. Durch eine engere Zusammenarbeit der Fachverbände mit den beiden Ministerien können die österreichischen Bundesmeisterschaften der Schulsportbewerbe inhaltlich aufgewertet und besser präsentiert werden. Durch Veranstaltung von Wettbewerben an den Schulen soll dem Bewegungsmangel entgegengewirkt und die Kooperation mit den Sportverbänden und deren (lokalen) Sportvereinen gefördert werden. Fast 100.000 Schülerinnen und Schüler aus 6.300 Schulen haben im Schuljahr 2012/2013 das Angebot genutzt.

Aufgrund einer weiteren Kooperation vom Bundesministerium für Bildung und Frauen, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und KADA wurde im Jahr 2010 ein eigenes, kompetenzbasiertes Curriculum für die Berufsreifeprüfung erarbeitet und im Jahr 2012 um den Bereich Sportmanagement erweitert (vgl. BGBl. II Nr. 391/2012).

Eine äußerst wichtige Kooperation zwischen Schule und Sport erfolgt ua. in den Schulen mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung. Das österreichische Schulsystem bietet Talenten mit herausragenden Begabungen im Sport die Möglichkeit entweder eine umfassende sportliche Ausbildung in der Schule zu erhalten (ua. an allgemein bildenden höheren Schulen, an Neuen Mittelschulen sowie Hauptschulen mit jeweils besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung sowie an Neuen Skimittelschulen und Skihauptschulen) oder unter besonderer Berücksichtigung eines Hochleistungstrainings neben der Leistungssportkarriere einen Schulabschluss zu erhalten (ua. an allgemein bildenden höheren Schulen

mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung sowie im Rahmen von Schulversuchen an zB. den Handelsschulen).

Jährlich schließen an den Bundesanstalten für Leibeserziehung Graz, Innsbruck, Linz und Wien („Die Sportakademien“ – Ausbildungen für den außerschulischen Sport) mehr als 2.000 Instruktorinnen und Instruktoren, Lehrerinnen und Lehrer, Trainerinnen und Trainer sowie Diplomtrainerinnen und -trainer ihre Ausbildung ab.

Zu Fragen 26 bis 28:

Eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen gemäß § 11 Abs. 6a des Schulunterrichtsgesetzes setzt den durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringenden Nachweis voraus, dass das Bildungsziel der betreffenden Unterrichtsveranstaltung bereits höherwertig erlangt worden ist. Es wird bemerkt, dass der zu erbringende Nachweis der in dieser Bestimmung geforderten Höherwertigkeit durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringen ist und daher „Zeugnisse“ von anderen Institutionen (zB. von sonstigen privaten Bildungseinrichtungen, von Sportvereinen) diesen Nachweis nicht zu erbringen vermögen. Der Schulleiter hat durch Vergleich der Lehrpläne bzw. Curricula stets im Einzelfall zu prüfen, ob sämtliche Bildungsziele der betreffenden Unterrichtsveranstaltung auf inhaltlich höherem Niveau nachgewiesen sind. Der zu erbringende Nachweis des höherwertigen Erlangens des Bildungsziels soll auch sicherstellen, dass das Erreichen des Bildungsziels auf gleicher Ebene (wie zB. bei Wiederholen von Schulstufen) nicht zur Befreiung im Sinne des § 11 Abs. 6a leg.cit. führen kann. Daher sind Anrechnungen von privat sportlichen Aktivitäten bei Vereinen – da es sich um keine Bildungseinrichtungen im Sinne der zitierten Bestimmung handelt – rechtlich nicht zulässig.

Wien, 17. Juli 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	y3Ofdvqj1E4C46p/lsWW5m9NxRqnafhc0OR06xpnQropH9xHCsVOOe8lYRb+cJs65BTUXROYj/80uqo3qQPb/GJ1QiJsr0R/Blv867c/VglKOc23C+HrHS9VpkPtnLZg+XQlgopa441lIE+bSoplEiSfIWycsAAJNdD3B7jKUKBi9+DGK4AkCsB+Oqz63xfijoTSIVsUTPdrCQ7mkLx/zL7sd4HMHOEAH/pWolKSZsyguexgG3UvM992m6nHnfjb98EEOFg2SYAe9UJKHpacf4ikXKds2Na1cNvY2s12rNjOxENFT2YmT8IZby/QkvChr/Qxm4kQrdE55vJ2DYw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-18T10:26:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	